



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 17/08

vom

16. Juli 2009

in dem Rechtsstreit

OLG München - Az. 29 U 5512/06 vom 20.12.2007;
LG München I - Az. 21 O 553/03 vom 13.09.2006;

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Juli 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Bornkamm und die Richter Prof. Dr. Büscher, Dr. Schaffert, Dr. Kirchhoff und Dr. Koch

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten zu 1 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 29. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. Dezember 2007 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch im Übrigen nicht erfordern (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2, 2. Halbs. ZPO abgesehen.

Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin im Beschwerdeverfahren trägt die Beklagte zu 1 zu 21%, die Beklagte zu 2 zu 79%. Die Gerichtskosten im Beschwerdeverfahren trägt die Beklagte zu 1 zu 40%, die Beklagte zu 2 zu 60%. Ihre außergerichtlichen Kosten tragen die Beklagten jeweils selbst.

Der Streitwert wird für die Zeit bis zur Rücknahme der Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten zu 2 auf 288.225 €, für die Zeit danach auf 60.700 € festgesetzt.

Bornkamm

Büscher

Schaffert

Kirchhoff

Koch

Beglaubigt:

Führinger
Justizangestellte